

Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) im Rahmen der bilateralen Verträge.

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über die Versicherungspflicht von Staatsangehörigen der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates folgender Personenkategorien:

- **Grenzgänger und ihre Familienangehörigen**
- **Rentner und ihre Familienangehörigen**
- **Familienangehörige eines in der Schweiz wohnenden und versicherungspflichtigen Erwerbstätigen**
- **Entsandte und ihre Familienangehörigen**
- **Arbeitslose und ihre Familienangehörigen**

Versicherungspflicht in der Schweiz.

Grenzgänger

Aufgrund des Erwerbortsprinzips unterliegen Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Schweiz. (Bei Tätigkeiten in mehreren Staaten gelten besondere Bestimmungen.) Unter trisan.org/buergerinfos gibt es hilfreiche Ratgeber zu Gesundheitsthemen in den Grenzregionen zu Deutschland und Frankreich.

Rentner

Rentner sind grundsätzlich in dem Staat krankenversichert, aus welchem sie eine Rente beziehen. Personen mit einer Rente aus der Schweiz sind demnach in der Schweiz versicherungspflichtig. (Bei Bezug mehrerer Renten gelten besondere Bestimmungen.)

Familienmitglieder

Familienangehörige einer Person, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit und/oder ihres Wohnorts in der Schweiz der Schweizer Versicherungspflicht untersteht, sind ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig. Das gilt nicht, wenn der Familienangehörige seinen Wohnsitz nach Dänemark, Portugal, Schweden, Spanien oder Ungarn* verlegt. In diesen Fällen tritt die Versicherungspflicht im Wohnstaat ein.

Entsandte

Eine Person, die für ihren Schweizer Arbeitgeber in einen anderen Staat entsandt wird, unterliegt den Rechtsvorschriften der Schweiz. Erfolgt eine Abmeldung/Wohnsitzverlegung in einen EU/EFTA-Staat, wird die EU-Prämie des Wohnstaats erhoben.

Arbeitslose

Das Erwerbortsprinzip gilt grundsätzlich auch für Arbeitslose. Versicherungspflichtig sind sie in dem Staat, von welchem sie ihr Arbeitslosengeld beziehen.

Was Sie unternehmen müssen.

Informieren Sie rechtzeitig Ihre Krankenkasse in der Schweiz über den Wohnsitzwechsel. Bietet Ihr bisheriger Krankenversicherer keine Krankenversicherung für Personen an, die in einem EU-/EFTA-Staat leben, so müssen Sie sich bei einer anderen Krankenkasse versichern. Die Liste der in Ihrem Wohnstaat tätigen Krankenversicherer und der geltenden Prämien finden Sie unter priminfo.ch (Prämien / Prämien EU/EFTA). Ihr Krankenversicherer wendet nun nicht mehr die Prämien bei Wohnsitz in der Schweiz an, sondern die sogenannte EU-Prämie Ihres Wohnstaats.

Medizinische Behandlung im Wohnstaat.

Nach Abschluss der entsprechenden OKP Bilaterale Verträge können Sie das Formular S1 beantragen. Mit diesem Formular melden Sie sich bei der zuständigen Stelle der Krankenversicherung Ihres neuen Wohnstaates an (Registrierung für die Leistungsaushilfe). Nach erfolgter Anmeldung übernimmt die Krankenversicherung die krankheitsbedingten Kosten, welche vom Krankenversicherungsrecht des neuen Wohnstaats vorgesehen sind.

Unsere Empfehlung: sofort registrieren, damit Sie schnellst möglich Anspruch auf die Leistungsvergütung – durch den aushelfenden Träger – haben (ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente etc.).

Medizinische Behandlung in der Schweiz.

Mit der OKP Bilaterale Verträge haben Sie ein Behandlungswahlrecht. Sie können sich entweder im Wohnstaat oder in der Schweiz medizinisch behandeln lassen. Für Behandlungen in der Schweiz gelten die schweizerischen Bestimmungen über die soziale Krankenversicherung.

*Gilt nicht für Familienangehörige von Rentnern mit Wohnsitz in Ungarn.

Prämienverbilligung.

Falls Sie in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, haben Sie Anspruch auf Prämienverbilligung. Rentner und deren Familienangehörige reichen das Gesuch bei der gemeinsamen Einrichtung KVG ein. Alle anderen Personengruppen wenden sich an die zuständige kantonale AHV-Ausgleichskasse.

Befreiung von der Versicherungspflicht (Optionsrecht).

In Ländern mit Optionsrecht besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Informationen über das Vorgehen zur Befreiung der Versicherungspflicht sind unter versicherungspflicht.kvg.org zu finden.

Dieses Merkblatt gilt für folgende Versicherung

- Obligatorische Krankenpflegeversicherung Bilaterale Verträge der CSS Kranken-Versicherung AG

Links

- kvg.org
- bag.admin.ch (Versicherungen/Krankenversicherung)
- trisan.org/buergerinfos

Wir sind gerne für Sie da

info@css.ch

Kundenservice-Center +41 (0)844 277 277

Montag bis Freitag 8–18 Uhr

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick vermitteln. Für das Angebot ist das entsprechende Reglement Ihres Krankenversicherers nach KVG sowie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) massgebend.

